



## Informationen zum Thema Inklusion<sup>1</sup>

### Was bedeutet „Inklusion“?

Inklusion bedeutet eine umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Ziel ist die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, indem ein barrierefreies Umfeld geschaffen wird. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Der Begriff der Inklusion löst den Begriff der Integration ab. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Vordergrund die Anpassung der Schule an das Kind steht – nicht umgekehrt.

### Warum wird die inklusive Schule eingeführt?

Niedersachsen hat - wie alle Bundesländer - die Verpflichtung, den Artikel 24 („Bildung“) der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen umzusetzen.

Ende 2008 und Anfang 2009 haben Bundestag und Bundesrat dem Übereinkommen zugestimmt. Ziel ist es, die gleichberechtigte Teilhabe an den allgemeinen Menschenrechten und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Umsetzung der Konvention ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und damit eine langfristige gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Für den schulischen Bildungsbereich in Niedersachsen knüpft sie an die bereits seit Jahren ausgeweiteten Maßnahmen (z. B. Regionale Konzepte mit sonderpädagogischer Grundversorgung und Mobilen Diensten) zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit anderen Schülerinnen und Schülern in den allgemeinen Schulen an. In Niedersachsen wird die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt. Das hat der Niedersächsische Landtag mit breiter Mehrheit beschlossen. Die inklusive Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang.

### Wie sieht der Zeitplan zur Einführung der inklusiven Schule aus?

**Die Grundschulen** nehmen ab 1. August 2013 alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im 1. Schuljahrgang auf. Alle Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit einem anderen Förderschwerpunkt als Lernen, können eine Grundschule besuchen, wenn ihre Erziehungsberechtigten dies wollen. Für alle Förderschwerpunkte außer Lernen, Sprache sowie Emotionale und Soziale Entwicklung können für einen Übergangszeitraum bis 2018 in der Grundschule Schwerpunktschulen bestimmt werden. Kommunale Schulträger können frei entscheiden, ob sie in ihrem Bereich bereits ab 1. August 2012 starten.

**Weiterführende Schulen** nehmen ab 1. August 2013 aufsteigend mit dem 5. Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Förderschwerpunkten im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl auf. Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist für einen Übergangszeitraum bis 2018 möglich. Danach ist jede Schule jeder Schulform eine inklusive Schule.

### Welche Vorteile hat ein Kind mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung dadurch, dass es in einer inklusiven Schule lernt?

Das Kind erfährt die Zugehörigkeit zu der Gruppe der Kinder aus seinem Umfeld, es hat keinen Sonderstatus. Das Kind kann seine Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten und Lernmöglichkeiten im Austausch mit seinen Mitschülerinnen und Mitschülern erweitern.

### Werden Schülerinnen und Schüler, die schneller lernen, von langsamer lernenden Schülerinnen und Schülern beim Lernfortschritt aufgehalten?

Dafür gibt es keine wissenschaftlichen Befunde. Es gibt aber gesicherte Kenntnisse, die belegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre sozialen Fähigkeiten dadurch erweitern, indem sie behinderte Mitschülerinnen und Mitschüler unterstützen.

### Ist es denkbar, dass künftig mehrere Kinder mit unterschiedlichem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einer Klasse mit vielen anderen Kindern ohne einen solchen Bedarf unterrichtet werden? Wie soll das organisiert werden?

Es ist denkbar, wird aber nicht die Regel sein, da nur etwa fünf Prozent aller Kinder und Jugendlichen (rund 35.000 Schülerinnen und Schüler landesweit) einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben und manche Schülerinnen und Schüler nach dem Willen ihrer Eltern auch weiterhin eine Förder-

---

<sup>1</sup> Quelle: Nds. KM, Schiffgraben 11, 30159 Hannover, Mai 2012



schule besuchen werden. Der Vielfalt der Lern- und Leistungsvoraussetzungen in einer Schulklasse ist durch Differenzierung und Individualisierung zu entsprechen – wie bisher.

### **Wie werden die Schulen personell unterstützt?**

Es wird zusätzliche Stunden durch Förderschullehrkräfte für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, in der allgemeinen Schule geben. Entscheidend für den Umfang ist der jeweilige Bedarf.

### **Sind die Lehrerinnen und Lehrer auf die neuen Herausforderungen ausreichend vorbereitet?**

Unsere Lehrerinnen und Lehrer der Grundschulen nutzen bereits seit 2011 die angebotenen Fortbildungen zur Vorbereitung auf die inklusive Schule. Ab Herbst 2012 werden auch die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen in die Fortbildungsmaßnahmen einbezogen. 2012 und 2013 stehen dafür jeweils weitere 1 Mio. Euro zur Verfügung. Eine Vorbereitung erfolgt ebenfalls in den Studienseminaren und durch vielfältige Angebote der Kompetenzzentren. Die Professionalisierung unserer Lehrkräfte wollen wir durch gezielte Weiterbildungen auch für die weiterführenden Schulen ausbauen.

### **Was ändert sich an den Grundschulen?**

Grundschulen nehmen künftig als inklusive Schulen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler auf. Dies schließt Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ein, wenn deren Eltern dies wünschen. Die Grundschulen erhalten für diese Schülerinnen und Schüler zusätzliche Stunden von Förderschullehrkräften (außer für die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache, die in die sonderpädagogische Grundversorgung eingebunden sind), die sich nach dem besonderen Bedarf der Schülerinnen und Schüler richten. Schülerinnen und Schüler, die am 31.07.2012 die Schuljahrgänge 1 bis 4 einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen besuchen, können dort weiter unterrichtet werden, bis sie den 4. Schuljahrgang beendet haben. In allen Förderschwerpunkten außer Lernen, Sprache sowie Emotionale und Soziale Entwicklung dürfen die Schulträger bis längstens 2018 Schwerpunktschulen bilden.

### **Was ändert sich an den weiterführenden Schulen?**

In den weiterführenden Schulen werden ab Schuljahresbeginn 2013/14 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen. Das bedeutet, dass dort Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam in Klassen mit anderen Schülerinnen und Schülern lernen. Die Schulen erhalten in einem jeweils festgelegten Umfang eine zusätzliche Unterstützung durch Förderschullehrkräfte, abhängig vom besonderen Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist für einen Übergangszeitraum bis 2018 möglich.

### **Warum werden die Förderschulen nicht abgeschafft? Wozu werden sie noch gebraucht?**

Die Eltern in Niedersachsen können grundsätzlich wählen, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Förderschulen können mit den Förderschwerpunkten Lernen (Schuljahrgänge 5 bis 10), Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden. Eine Ausnahme stellen die Schuljahrgänge 1 bis 4 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen dar. Diese wird es künftig nicht mehr geben, alle Kinder mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf werden die allgemeinen Schulen besuchen. Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. Das Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten. Stärker als bisher rücken Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schulen in den Vordergrund, da zu erwarten ist, dass hier der Bedarf mit der Einführung der inklusiven Schule steigen wird. Zu den Aufgaben der Förderzentren gehören beispielsweise die Planung, Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte sowie der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **An unserer Grundschule gibt es bereits eine „sonderpädagogische Grundversorgung“ bzw. ein „Regionales Konzept“. Haben wir damit bereits eine inklusive Schule?**

Viele Grundschulen, aber auch weiterführende Schulen in Niedersachsen haben sich bereits auf den Weg hin zur inklusiven Schule begeben. Wir fangen in Niedersachsen keinesfalls bei Null an, ganz im Gegenteil: Mehr als die Hälfte der knapp 1.800 niedersächsischen Grundschulen ist bereits mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung ausgestattet. Landesweit gab es 2011 mehr als 700 Integrationsklassen, in denen fast 2.000 Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam mit anderen Kindern unterrichtet wurden. In Niedersachsen arbeiten im Bereich der inklusiven



Bildung auf Bundesebene ausgezeichnete Schulen, zum Beispiel das Regionale Konzept Bad Bevensen, die Schule am Voßbarg in Rastede oder die IGS Hannover-Linden. Mit dem in Niedersachsen eingeschlagenen Weg zur Einführung der inklusiven Schule kann die bestehende Organisation des Systems der sonderpädagogischen Angebote vor Ort unter Einbindung aller Beteiligten weiter entwickelt und fortgeschrieben werden. Durch die vielen und Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler! Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf werden künftig an Niedersachsens Schulen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Das Gesetz vom 23. März 2012 zur Einführung der inklusiven Schule hat der Niedersächsische Landtag mit breiter Mehrheit beschlossen. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten damit einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den Schulen. Wir gehen bei der Einführung der inklusiven Schule schrittweise vor. Niemand soll überfordert werden nicht die Schülerinnen und Schüler, nicht die Eltern, nicht die Lehrkräfte. Verpflichtend beginnt die Einführung der inklusiven Schule zum Beginn des Schuljahres 2013/14 in den Schuljahrgängen 1 und 5 und wächst dann Jahr für Jahr in die höheren Jahrgänge auf. Kommunale Schulträger können freiwillig entscheiden, dass sie in den Grundschulen bereits im Schuljahr 2012/13 mit der Inklusion starten wollen. Neu ist das Wahlrecht der Eltern: Die Erziehungsberechtigten entscheiden, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Dabei können sie auch festlegen, dass ihr Kind nicht die allgemeine Schule vor Ort, sondern eine auf den Unterstützungsbedarf ihres Kindes spezialisierte Förderschule besuchen soll. Die Förderschulen werden - bis auf die Schuljahrgänge 1 bis 4 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen – nicht abgeschafft.

### **Einige kommunale Schulträger möchten sogenannte Schwerpunktschulen einrichten. Was bedeutet das?**

Die neuen gesetzlichen Regelungen ermöglichen es den kommunalen Schulträgern, ihre Schulen schrittweise zu inklusiven Schulen umzugestalten. Für einen Übergangszeitraum bis 2018 können sie so genannte Schwerpunktschulen bestimmen. Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen, die aber auch für den gemeinsamen Unterricht in bestimmten Förderschwerpunkten ausgestattet sind. Bei der Festlegung muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wenigstens eine inklusive allgemeine Schule der gewählten Schulform (mit Ausnahme der Gesamtschule) in zumutbarer Entfernung erreichen können. Diese muss nicht im Gebiet des Schulträgers liegen, sie kann auch zum Beispiel bei Grundschulen in einer Nachbargemeinde liegen, wenn die benachbarten Kommunen als Träger der Schulen entsprechende Absprachen getroffen haben. In den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und Soziale Entwicklung können im Grundschulbereich keine Schwerpunktschulen bestimmt werden.

### **Werden Integrationsklassen und Kooperationsklassen jetzt abgeschafft?**

Nein, vorhandene **Integrationsklassen** werden weitergeführt. Allerdings werden ab dem Schuljahr 2013/14 keine Integrationsklassen mehr nach dem alten Verfahren eingerichtet, da alle Schulen inklusive Schulen werden. **Kooperationsklassen** können weiter geführt und auch neu eingerichtet werden (Ausnahme: Klassen des Grundschulbereichs der Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache). Kooperationsklassen sind Klassen von Förderschulen, die an allgemeinen Schulen geführt werden können.

### **Wer entscheidet, ob ein Kind auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist und wie es gefördert wird?**

Eine neue Verordnung zur „Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ ist in Vorbereitung. Das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wird so ausgestaltet, dass die Eltern umfassend beraten und beteiligt werden. Die Entscheidung, welche Schulform ein Kind besucht, das auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, treffen die Eltern.

### **Was bedeutet „Elternwahlrecht“? Können sich Eltern künftig aussuchen, auf welche Schulform ein Kind geht?**

Alle Erziehungsberechtigten haben die Wahl, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Von diesem Wahlrecht können künftig auch Eltern von Kindern mit Behinderungen in vollem Umfang Gebrauch machen. Dies schließt das Recht der Eltern ein, zu entscheiden, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Nur ausnahmsweise kann die Elternentscheidung in begründeten Einzelfällen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde überprüft werden.

### **Können Eltern auch entscheiden, dass ihr Kind mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung keine inklusive Schule, sondern eine Förderschule besucht?**

Ja, das schließt das Elternwahlrecht ein. Eine Ausnahme stellen die Schuljahrgänge 1 bis 4 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen dar – diese wird es künftig nicht mehr geben, da alle Kinder mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf in den allgemeinen Schulen eingeschult werden.



**Wenn eine Förderschule schließt, was passiert dann mit den Kindern, die dort noch zur Schule gehen?**

Die kommunalen Schulträger werden ab dem Schuljahr 2013/14 inklusive Grundschulen und inklusive weiterführende Schulen vorhalten. Die Einführung erfolgt aufsteigend, beginnend mit den Schuljahrgängen 1 und 5. Die schrittweise Einführung ermöglicht es Kindern, die bereits eine Förderschule besuchen, den Schulbesuch an dieser Schulform zu beenden.

**Wie wird die inklusive Schule an Schulen in freier Trägerschaft umgesetzt? Gilt dort das Gleiche wie an den öffentlichen Schulen?**

Auch die Schulen in freier Trägerschaft sind inklusive Schulen. Sie müssen damit gewährleisten, dass dem besonderen Bedarf der Kinder entsprochen wird.

**Wo sind weitere allgemeine Informationen erhältlich?**

Für die Beantwortung allgemeiner Fragen zum Thema Inklusion stehen die Inklusionsbeauftragten in den Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung:

**Regionalabteilung Osnabrück**

Matthias Krömer, (04941) 13-1009; [Matthias.Kroemer@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Matthias.Kroemer@nlschb.niedersachsen.de)

**Wo sind Informationen darüber erhältlich, wie in einer Region die inklusive Schule konkret umgesetzt wird, zum Beispiel wo Schwerpunktschulen geplant sind?**

Ergänzend zu den Informationsmaterialien des Kultusministeriums können sich Interessierte für Fragen zur Umsetzung der inklusiven Schule vor Ort künftig auch an die kommunalen Schulträger wenden, also an die jeweils zuständigen Landkreise, Städte und Gemeinden.

Quelle: Nds. KM, Schiffgraben 11, 30159 Hannover, Mai 2012